

Bauamt

08.04.2019

Az.: 632.21

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	29.04.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Harthausen	07.05.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	14.05.2019	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:**Bauvorhaben im Außenbereich****hier: Neubau eines Blockwohnhauses mit Carport auf
Flurstück Nr. 1677 der Gemarkung Harthausen****Beschlussvorschlag:**

Für den Neubau eines Blockwohnhauses mit Carport auf Flurstück Nr. 1677 der Gemarkung Harthausen wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Anfallende Kosten für die Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Henle

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bauvorhaben **im** **Außenbereich**
hier: Neubau eines Blockwohnhauses mit Carport auf Flurstück Nr. 1677 der
Gemarkung Harthausen

Der neue Eigentümer des Flurstücks Nr. 1677 im Gewann Breitenhart auf Gemarkung Harthausen, beabsichtigt neben einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auch den Neubau eines Blockwohnhauses mit Carport als Altersteilerhaus. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Harthausen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 4 aufgeführt, wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Laut Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Die Tragkonstruktion sowie die Außenwände bestehen aus Vollholz in Rundstamm-Blockbauweise. Das Dach soll als Satteldach mit einer Dachneigung von 32° aus Rundstämmen mit mineralischer Dämmung und Ziegeldeckung ausgeführt werden. Das Gebäude hat eine Größe von 11,05 m auf 13,95 m mit zusätzlichen Dachvorsprung von 2,50 m und 4,75 m als Terrassenüberdachung. Eine Unterkellerung ist nicht vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen Feldweg. Die Entwässerung soll an die vorhandene private Druckleitung angeschlossen und das Regenwasser zur Versickerung gebracht werden. Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz.

Auf die beiliegenden zum Teil verkleinerten Pläne sowie den Übersichtsplan wird verwiesen. Die kompletten Unterlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit.

Nach Aussage des Antragstellers wurde das Vorhaben vorab mit dem Landwirtschaftsamt besprochen.

Nachdem keine Gründe für die Versagung des Einvernehmens vorliegen, schlägt die Verwaltung vor das Einvernehmen zu dem Antrag zu erteilen. Sofern weitere Maßnahmen im Rahmen der Erschließung oder den Brandschutz erforderlich werden, sind die Kosten durch den Antragsteller zu tragen.

Henle

Pläne Wohnhaus GR 14.05.19